



49/SN-42/ME

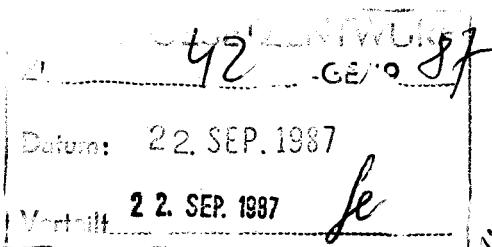
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1014 Wien



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 245/87/Dr.Ru/MS

4394

DW 17.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsge-
setz geändert wird (44. Novelle zum ASVG).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abge-
gebenen Stellungnahme zu obigen Betreff.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
20.044/3-1/87	Sp 245/87/Dr.Ru/BTV	4394 DW	17.9.1987

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (44. Novelle zum ASVG)**

Der vorliegende Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthält teilweise Vorschläge, die bereits in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten waren. Diesbezüglich erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme vom 19.9.1986 (Sp 144/86/Dr.Ru/BTV) zu verweisen. Die bereits auch dort angeführten Bedenken gegen manche Maßnahmen bleiben vollinhaltlich aufrecht. Neuerlich abgelehnt werden von uns ausdrücklich die beabsichtigte Ausdehnung des Versichertenkreises in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an Schulungseinrichtungen der gesetzlich beruflichen Vertretungen, die wiederum vorgeschlagene Einführung einer kostenlosen Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes in der Pensionsversicherung und aus grundsätzlicher Überlegung die Einführung weiterer kostenloser Ersatzzeiten.

Weiters wird auch die Einbeziehung aller Zeitsoldaten in eine Teilversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG abgelehnt.

Obwohl der Entwurf wesentliche Einsparungsmaßnahmen zur Reduzierung des Bundesbeitrags in der Pensionsversicherung enthält, die aus budgetären Gründen notwendig geworden sind und denen wir grundsätzlich auch zustimmen, wird

- 2 -

dennnoch eine erhebliche Erweiterung der Begünstigungstatbestände vorgeschlagen. Obwohl wir die Meinung vertreten, daß sachlich begründete Härten beseitigt werden sollen, glauben wir, daß der Entwurf diesbezüglich zu weit geht, weil die gesamten Einsparungsmaßnahmen mit zusätzlichen Leistungen kompensiert würden. Wir erkennen nicht das Schicksal von politisch oder rassistisch Verfolgten, doch glauben wir, daß hiefür entweder eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes in Betracht gezogen werden sollte oder eine andere budgetäre Vorsorge getroffen werden sollte. Zumindest sollten aber Anknüpfungspunkte an die österreichische Pensionsversicherung durch Beitragszeiten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum 31.12.1959 und die Berücksichtigung nur solcher Personen für die Begünstigungstatbestände, wenn zum Zeitpunkt der Emigration wenigstens das 15. Lebensjahr vollendet war, gegeben sein. Auch bei der vorgesehenen Nachentrichtung von Beiträgen sollten auf jeden Fall die alten Werte an realistischere, den heutigen Geldwertverhältnissen entsprechende Beträge, angepaßt werden.

Zugestimmt wird, daß im Sinne der Überprüfung des Leistungskatalogs der sozialen Krankenversicherung der Bestattungskostenbeitrag ersatzlos aufgehoben wird. Sozial bedürftigen Personen soll eine Zuschußgewährung aus den Unterstützungs-fonds der Krankenversicherungsträger ermöglicht werden. Wir sind daher mit der vorgeschlagenen Aufstockung der Finanzmittel dieser Unterstützungsfonds durch die Erhöhung der Dotierungsgrenzen einverstanden.

Weiters vermerken wir positiv, daß die Grundzählung aufgehoben wird und die Bestimmungen über die Aufwertung und die Pensionsanpassung klarer formuliert werden.

Obwohl wir mit den geplanten Maßnahmen zur Senkung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung um 0,3 Prozentpunkte, der Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Ermittlung des Bundesbeitrags in der Pensionsversicherung, der Senkung des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um 0,2 Prozentpunkte, der Senkung der Einhebungsvergütung für die Einhebung der Beiträge der Pensions- und Unfallversicherung, der Senkung des Beitragssatzes in der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkt und die gleichzeitige Anhebung des Beitragssatzes beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung für die Dienstgeber um 0,1 Prozentpunkt prinzipiell einverstanden sind, glauben wir, daß einige Modifikationen notwendig sind. In unserer Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden wir darauf hinweisen.

- 3 -

Der geplanten gänzlichen Aufhebung des Bundesbeitrags zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger von jährlich 100 Millionen Schilling, der in den vergangenen Jahren vom Bund ohnedies nie geleistet worden ist, würden wir zustimmen, wenn gleichzeitig auch unsere Reformvorstellungen zur Änderung der Bestimmungen über den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger, die großteils auch die Zustimmung der im Ausgleichsfonds vorhandenen Krankenversicherungsträger gefunden haben, verwirklicht würden.

Zu Art. I Z. 3 lit. b (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. e):

Wir lehnen die Einbeziehung aller Zeitsoldaten in die Krankenversicherung nach dem ASVG ab. Bisher sind bereits jene Zeitsoldaten, die sich infolge ihres Anspruches auf berufliche Bildung Ausbildungsmaßnahmen unterziehen, in die Teilversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen worden. Die Erläuterungen des Entwurfs, daß mit der Erfassung aller Zeitsoldaten in der sozialen Krankenversicherung ein besserer Schutz gegenüber der bisherigen Heeresversorgung bestehen würde, sind für uns nicht stichhäftig. Bei Realisierung dieses Vorschlags würde ein differenzierter Krankenversicherungsschutz gegenüber allen übrigen Präsenzdienern, die weiterhin der Heeresversorgung unterliegen, eintreten. Außerdem ist das Versicherungsrisiko für die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG wesentlich höher als bei jenen Zeitsoldaten, die sich Ausbildungsmaßnahmen unterziehen. Wir glauben daher, daß der Beitragssatz für Angestellte in der sozialen Krankenversicherung gar nicht ausreichen würde und der übrigen Versichertengemeinschaft zusätzliche Lasten aufgebürdet würden. Dies soll noch dazu zu einem Zeitpunkt verwirklicht werden, zu dem den Krankenversicherungsträgern aller Sozialversicherten die finanziellen Mittel zwecks Umschichtung zur Pensionsversicherung reduziert werden.

Wenn an dieser geplanten Maßnahme trotz unserer Bedenken festgehalten werden würde, sollte zumindest der Beitragssatz in der sozialen Krankenversicherung für Arbeiter, der um 1,3 Prozentpunkte über dem der Angestellten liegt, vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 15 Abs. 2):

Trotz unserer Bedenken in der Stellungnahme zum Entwurf einer 42. ASVG-Novelle hinsichtlich der Ausdehnung des Versichertenkreises für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus wurde neuerlich dieser Vorschlag in den Entwurf aufgenommen. Gegenüber dem Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle sollen zu-

- 4 -

sätzlich auch noch jene Betriebe erfaßt werden, die nach § 6 des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, sonstige mineralische Rohstoffe gewinnen.

Wir vertreten neuerlich die Auffassung, daß die Belastung der betroffenen Betriebe mit einem um 5,5 Prozentpunkte höheren Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung unzumutbar ist, weil die meisten Betriebe eine sehr angespannte wirtschaftliche Situation haben.

Außerdem ist auch langfristig zu befürchten, daß die in der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorgesehenen besseren Leistungen im Vergleich zu den anderen Zweigen der Pensionsversicherung zu einem Ansteigen des Bundesbeitrags führen würden. Schon jetzt liegt der für diese Versicherungsanstalt erforderliche Bundesbeitrag erheblich über dem Bundesbeitrag für alle anderen Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG.

Ferner erscheinen uns die Erläuterungen auf Seite 10 des Entwurfs unvollständig, zumal die dort von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues vorgenommene Schätzung von ca. 400 Dienstnehmern auch schon im Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle bestanden hat, in der aber die Erfassung der Betriebe nach § 6 Berggesetz 1975 noch gar nicht vorgesehen war.

Weiters meinen wir, daß eine Sonderstellung von Dienstnehmern im Tagbergbau gegenüber anderen Dienstnehmern (etwa in der Bauwirtschaft) sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Abgesehen von der langfristig zu erwartenden zusätzlichen Erhöhung des Bundesbeitrags in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, sind auch präjudizielle Wirkungen auf andere Branchen zu befürchten. Schließlich würde diese Maßnahme eine wesentliche Erhöhung der Lohnnebenkosten für manche Betriebe bedeuten, während der Bundesbeitrag in der Bergbauversicherung ohnedies nicht entscheidend verringert werden könnte.

Zu Art. I Z. 7 (§ 18 a):

Der neuerliche Vorschlag einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes wird von uns weiterhin abgelehnt. Auch hier stehen die Erläuterungen hinsichtlich des finanziellen Aufwandes in Widerspruch zu der nun vorgeschlagenen wesentlichen Ausdehnung dieser Selbstversicherungsmöglichkeit vom 19. bis zum 27. Lebensjahr gegenüber dem ursprünglichen Entwurf. Unverständlich ist uns daher, daß trotz dieser wesentlichen

Erweiterung der in Betracht kommende Personenkreis statt 7.100 nur noch 5.000 Personen betragen soll. Dieser Vorschlag würde auch neben dem Kinderzuschlag eine weitere Benachteiligung von Müttern von Mehrkinderfamilien bringen, die gleichfalls keine leichte Erziehungsaufgabe zu bewältigen haben und die sich nur im Rahmen der begünstigten Selbstversicherung maximal bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes weiterversichern können. Diese Frauen haben aber außerdem selbst eine Beitragsleistung zu erbringen.

Weiters würde dieser Vorschlag einen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Versicherungsträger bedeuten, die die gesetzliche Vermutung der Erfüllung der Voraussetzungen jährlich einmal zu überprüfen hätten. Zu Beginn einer solchen Selbstversicherung und bis zum auf diesen Beginn folgenden Kalenderjahr soll jedenfalls ohne Prüfung die gesetzliche Vermutung der Voraussetzungen gelten. Aber selbst die Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen über die gesetzliche Vermutung der gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft sind in sich widersprüchlich. In § 18 a Abs. 3 Z. 2 des Entwurfs wird als Voraussetzung nur die Schulunfähigkeit gefordert, während in der Z. 1 und der Z. 3 die Kriterien der ständigen persönlichen Hilfe und Wartung für das behinderte Kind vorgesehen sind. Überdies ist in keiner Bestimmung sichergestellt, daß die Selbstversicherte tatsächlich eine Erziehungsleistung zu erbringen hat.

Für den Fall, daß trotz unserer Bedenken an diesem Vorschlag festgehalten wird, meinen wir, daß wenigstens der Beitragssatz dem der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung angeglichen wird und nur der halbe Beitrag aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen wird, während die andere Hälfte von den Selbstversicherten nach § 18 a bezahlt werden soll. Es sollten nämlich die sich ergebenden Leistungsansprüche zum Großteil nach dem Äquivalenzprinzip finanziert werden. Durch die Zahlung eines Beitrages der Versicherten soll auch die Spekulation weitgehend eingeschränkt werden.

Zu Art. I Z. 9 lit. a (§ 31 Abs. 3 Z. 6):

Obwohl nun gegenüber dem Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle die Verpflichtung des Hauptverbandes zur Mitwirkung an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter bei Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber als Ermessensbestimmung vorgeschlagen wird, meinen wir, daß dies im Hinblick auf die Rechnungshofkritik dennoch abgelehnt werden sollte. Die beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienst-

- 6 -

geber sind selbst in der Lage, entsprechende Ausbildungsmaßnahmen vorzunehmen und geeignete Versicherungsvertreter zu entsenden. Gerade jetzt sollte nach dem Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit keine zusätzliche Belastung für die Sozialversicherung entstehen.

Zu Art. I Z. 9 lit. d (§ 31 Abs. 6):

Obwohl die Erläuterungen des Entwurfs zur Einführung einer Bedarfsprüfung für den Erwerb, die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden durch den Hauptverband meinen, daß damit eine koordiniertere und sparsamere Verwaltung ermöglicht würde, glauben wir, daß zumindest eine Festlegung von Kriterien für eine solche Bedarfsprüfung im Gesetzestext notwendig wäre. Außerdem erhebt sich die Frage, ob eine zentrale Planung den Erfordernissen dezentraler Versicherungsträger, wie dies vor allem in der Krankenversicherung der Fall ist, entsprechen kann. Wir meinen daher, daß die Versicherungsträger bisher auch schon einer "Bedarfsprüfung" durch die Aufsichtsbehörden (Bundesminister für Arbeit und Soziales und Bundesminister für Finanzen) unterlagen und ohnedies die Zustimmung des Hauptverbandes zu einem solchen Vorhaben erforderlich war. Der Novellierungsvorschlag würde darauf hindeuten, daß bisher offenbar die Koordination mangelhaft war. Außerdem ist nicht einsichtig, daß Überkapazitäten bei einem Versicherungsträger mit einer teuren Verwaltung in der Weise abgebaut werden, daß andere Versicherungsträger zur Benutzung dieser Einrichtungen verhalten werden. Wir glauben daher, daß im Interesse der Selbstverwaltung und einer funktionierenden Aufsicht von dieser neuen bürokratischen Erschwernis abgegangen werden soll.

Zu Art. I Z. 10 und Z. 32 (§ 33 Abs. 3 und § 108 a):

Die vorgeschlagenen Änderungen begrüßen wir, weil sie durch die Abschaffung der Grundzählung eine Entlastung für die Lohnverrechnung der Dienstgeber bedeuten. Auch ist im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Aufwertungs- und Anpassungsbestimmungen die vorgeschlagene Neuformulierung des § 108 a positiv zu werten. Obwohl die Heranziehung der Datenbasis der Versicherungsdatei des Hauptverbandes eine in der dritten Dezimalstelle geringfügig höhere Aufwertung in Zukunft bewirken wird, erheben wir wegen der Entlastung der Dienstgeber und wegen der wesentlich größeren Genauigkeit der Aufwertung keine Einwendungen. Außerdem besteht ja immer noch die Möglichkeit nach dem Gesetz bei der Pensionsanpassung außer dem Abschlagsfaktor für die Arbeitslosigkeit auch andere Maßnahmen, die zu einer geringeren Anpassung führen könnten, vorzunehmen, wenn im Gutachten des Pensionsbeirats hiefür entsprechende Gründe angeführt werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 49 Abs. 6):

Die Bindungswirkung dieser Bestimmung sollte auch auf die Sozialgerichte er-
streckt werden, die ebenfalls an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in
Arbeitsrechtssachen gebunden sein sollten, weil es sonst vorkommen könnte, daß
vom selben Gericht unterschiedliche Entscheidungen ergehen.

Zu Art. I Z. 15 und Z. 16 (§ 51 Abs. 1 Z. 2 und § 51 a Abs. 1):

Die Senkung des Unfallversicherungsbeitrages um einen Zehntelprozentpunkt be-
deutet eine minimale Entlastung für die Dienstgeber von geringfügig Beschäftigten.
Dafür wird aber im Gegenzug für die Dienstgeber von Vollversicherten der
Zusatzbeitrag zur Pensionsversicherung um einen weiteren Zehntelprozentpunkt
angehoben, wodurch neuerlich die Disparität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeit-
geberbeitrag vergrößert wird. Nur wegen der derzeitigen schlechten budgetären
Situation des Bundes erheben wir gegen diese Maßnahme keinen Einwand. Wir
meinen aber, daß damit in Zukunft weitere Transferzahlungen von der Unfallver-
sicherung an die Pensionsversicherung ausgeschlossen sein müßten. Sonst müßte
wieder der Beitragssatz zur Unfallversicherung erhöht werden, noch dazu, wo
immer neue Leistungsverpflichtungen für die gesetzliche Unfallversicherung vorge-
schlagen werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 73 Abs. 3):

Die Absenkung des Überweisungsbetrages der Pensionsversicherungsträger an die
Krankenversicherung der Pensionisten um 0,2 Prozentpunkte soll in Kompensation
zur Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages als Pflichtleistung der sozialen
Krankenversicherung erfolgen. Wir erheben dagegen nur wegen der Situation des
Bundeshaushalts keinen Einwand. Wir geben aber zu bedenken, daß in Zukunft mehr
Vorsorge für die Krankenversicherung der Pensionisten getroffen werden muß, weil
schon bisher bei den Krankenversicherungsträgern eine erhebliche Unterdeckung
infolge des weitaus höheren Leistungsaufwands für diese Personengruppe besteht.

Zu Art. I Z. 26 (§ 80):

Wir haben grundsätzlich gegen die Reduktion des Bundesbeitrages in der Pensions-
versicherung von 100,5 % auf 100,2 % des Betrages, um den die Aufwendungen die
Erträge übersteigen, keinen Einwand.

In § 80 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs sollte der zweite Satz dieser
Bestimmung entfallen. Die durch den Abzug von Ersatzbeschaffungsrücklagen

herbeigeführte Verminderung des Bundesbeitrags würde bewirken, daß die Versicherungsträger in Zukunft kaum ihr Anlagevermögen verringern würden. Es ist aber notwendig, daß veraltete Anlagen (Gebäude) abgestoßen werden, um Rationalisierungen herbeizuführen. Die Rationalisierungsbestrebungen der Pensionsversicherungsträger sollen aber positiv gewertet werden und durch den Gesetzgeber unterstützt werden.

Die Bevorschussung des Bundesbeitrages unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes wird bewirken, daß bei Engpässen nicht mehr bloße Kontenüberziehungen, sondern mittelfristige Kredite aufgenommen werden müssen, deren Kosten wiederum zu Lasten des Bundesbeitrags gehen werden. Auch bei verantwortungsvoller Handhabung durch die Versicherungsträger wird zu beobachten sein, ob die Kreditkosten für die Versicherungsträger nicht die kurzfristigen Vorteile für den Bund übersteigen.

Zu Art. I Z. 27 (§ 82 Abs. 1):

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Trägern der Krankenversicherung außer den Betriebskrankenkassen die Vergütung für die Beitragseinhebung nur mehr nach Maßgabe der tatsächlichen Kosten zu gewähren. Gegen die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales besteht grundsätzlich kein Einwand, doch müßten unserer Meinung nach wenigstens Normkosten vorgesehen werden. Es würde sich nämlich sonst die gleiche Situation wie bei der derzeitigen Finanzierung der Krankenanstalten ergeben, wonach beim Ersatz der tatsächlichen Kosten teurere Verwaltungen gegenüber sparsameren belohnt würden. Schließlich soll auch durch die Schaffung von Normkosten eine rationellere Verwaltung erzielt werden.

Zu Art. I Z. 28 (§ 84 Abs. 2):

Mit der Erhöhung der Dotierung für die Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger sind wir einverstanden, um soziale Härten durch den Entfall des Bestattungskostenbeitrages zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 30 (§ 98 Abs. 3) und Art. II Z. 1 und Z. 2 lit. b, Z. 3, Z. 4 lit. b und c, Z. 5 und 11 (§ 116 Abs. 1, § 117 Z. 5, § 120 Abs. 1 Z. 4, § 122 Abs. 2 Z. 2, Abs. 3, § 128):

Bereits in unserem Reformprogramm zur Sanierung der Krankenversicherung von 1981 haben wir die Abschaffung des Bestattungskostenbeitrags gefordert. Mit der

37. ASVG-Novelle wurde dann auch der Bestattungskostenbeitrag erheblich reduziert. Der gänzliche Entfall entspricht daher unseren Vorstellungen. Für sozial berücksichtigungswürdige Fälle werden auch die Unterstützungslandschaften höher dotiert, sodaß Härten auszuschließen sind. Angemerkt wird aber, daß infolge der derzeitigen Situation des Bundeshaushalts diese Einsparungen leider nicht den Krankenversicherungsträgern verbleiben, sondern der Bund seine Zahlung für die Krankenversicherung der Pensionisten einschränkt.

Zu Art. II Z. 6 (§ 133 Abs. 3):

Als neue Pflichtleistung für die soziale Krankenversicherung wird die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank eingeführt. Obwohl wir im Sinne des Fortschritts der Medizin, der auch für die Pflichtversicherten in der Sozialversicherung genutzt werden soll, keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Vorschlag haben, meinen wir aber, daß einerseits auch klargestellt werden sollte, wer die Transportkosten für die zu verpflanzenden Organe trägt und andererseits ein Selbstbehalt den betroffenen Versicherten zugemutet werden könnte. Der Gesetzgeber könnte die spezifischen Regelungen den Satzungen der KV-Träger überlassen, die dann auch Befreiungen für sozial schwache Personen vorsehen könnten.

Zu Art. III Z. 5 lit. d (§ 176 Abs. 1 Z. 13):

Die Bundeskammer begrüßt die Aufnahme ihres Vorschlages, daß der Unfallversicherungsschutz auch für Teilnehmer an Lehrabschlußprüfungen, Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, die Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes sind, vorgesehen wird. Die Bundeskammer regt aber noch zusätzlich an, daß nicht nur die Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1973 erfaßt werden, sondern daß auch all jene Personen geschützt werden, die eine Befähigungsprüfung für selbständige Erwerbstätigkeiten ablegen, die nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, jedoch die Handelskammermitgliedschaft begründen.

Wir schlagen daher folgende Textierung der Z. 13 vor:

"13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 Handelskammergesetz begründet, oder im Bereich der Land- und Forstwirt-

- 10 -

schaft ist, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z. 5 oder 8 fällt."

Begründet wird die vorgeschlagene Ergänzung damit, daß nach § 1 Abs. 1 Handelskammergegesetz als Mitglied der Handelskammer nicht nur jene physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften erfaßt werden, die eine selbständige Erwerbstätigkeit nach der Gewerbeordnung 1973 ausüben, sondern auch eine Reihe anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten, wo durch landesgesetzliche Vorschriften (wie z. B. Veranstaltungsgesetze der Länder) Voraussetzungen für die Befähigung verlangt werden, die mit einer Prüfung zu belegen sind.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 229 Abs. 1 Z. 2):

Wie im Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle enthalten, wird trotz unserer Bedenken neuerlich die Ausweitung des Ersatzzeitenkataloges in § 229 Abs. 1 Z. 2 vorgeschlagen. Es soll damit eine versicherungsfreie Auslandstätigkeit zu einer Erhöhung des Steigerungsbetrages oder zu Anspruchsbegründungen führen. Obwohl durch diese Ausweitung nur Einzelfälle betroffen sind, meinen wir aus prinzipieller Sicht, daß statt der kostenlosen Ersatzzeit wenigstens eine Nachversicherung oder ein Einkauf, wie er derzeit noch für Ausstattungsbeiträge gilt, vorgesehen werden sollte.

Zu Art. IV Z. 5, 7, 11, 12 und 15 (§ 240, 253 Abs. 2, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 284 Abs. 6):

Diese Vorschläge sehen im Sinne sozialer Gerechtigkeit und des Versicherungsprinzips vor, daß Umwandlungsanträge in der Pensionsversicherung nach Erreichung der normalen Altersgrenze ohne zusätzlichen Versicherungszeitenerwerb nicht mehr leistungssteigernd wirken sollen. Der Vorschlag geht dahin, daß, wenn weniger als 36 Monate zusätzlich erworben werden, die neue Bemessungsgrundlage nur noch für den Leistungsteil des entsprechenden Steigerungsbetrages angewendet werden soll, der sich aufgrund der zusätzlich erworbenen Beitragsmonate ergibt. Wenn aber nach dem Stichtag für eine Invaliditätspension oder eine vorzeitige Alterspension 36 Beitragsmonate oder mehr erworben werden, wird die Bemessungsgrundlage mit den Versicherungszeiten nach der Rechtslage am Stichtag für die Alterspension neu festgestellt. Als Schutzbestimmung wird vorgesehen, daß jedenfalls die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung verbleibt, wenn diese für den Leistungswert günstiger ist. Diese einschränkende Maßnahme wird auch in den anderen Sozialversicherungsgesetzen vorgesehen. Im Interesse der Ausschaltung von Speku-

lationen und im Sinne einer Verstärkung des Versicherungsprinzips stehen wir diesen Vorschlägen positiv gegenüber.

Zu Art. V Z. 6 (§ 357 a):

Nach dem Vorschlag des Entwurfes soll nach einer amtswegigen Wiederaufnahme vor der neuen Leistungsfeststellung ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden. Der materiell rechtliche Bescheid soll erst dann erlassen werden dürfen, wenn die Zulässigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig geworden ist und auch ein allfälliges Verwaltungsgerichtshofverfahren abgeschlossen ist. Die bisherige Leistung soll während des Wiederaufnahmeverfahrens dem Pensionisten in vollem Umfang weiter gewährt werden. Bei der Aberkennung der Leistung oder einer Verringerung der zustehenden Leistung soll nur die eingeschränkte Rückforderung nach § 91 Abs. 2 bis 5 ASGG stattfinden. Dies wäre eine Einschränkung auf die Fälle der erschlichenen Leistung und jener Leistungen, die erst binnen 2 Jahren ab der rechtskräftigen Aberkennung der ursprünglich zugesprochenen Leistung angefallen sind.

Bei der Beurteilung dieses Vorschlags waren verschiedene Interessen abzuwägen. Primär sollte zwar dem Pensionisten eine Basis für seine Existenz verbleiben, weil damit auch sein Einkommen verbunden ist. Andererseits sind aber jene Fälle nicht schutzwürdig, die ein sehr langes Wiederaufnahmeverfahren verursachen, das einschließlich einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oft Jahre dauern kann. Demgegenüber erscheint die Einschränkung der Rückforderung nach § 91 Abs. 2 bis 5 ASGG als nicht ausreichend. Schließlich ist zu bedenken, daß bei der derzeitigen finanziellen Situation der Pensionsversicherung auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Leistung im richtigen Umfang zuerkannt wird bzw. Fehler schnell bereinigt werden können.

Für die Bereinigung dieses Problems wird daher vorgeschlagen, daß in Zukunft keine Trennung der Wiederaufnahme (Verwaltungsverfahren) von der Entscheidung über die Leistung im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht erfolgen soll, sondern daß eine einheitliche Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes auch für die Wiederaufnahme vorgesehen werden soll. Es sind zwar dann nicht die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens, sondern die der Zivilprozeßordnung anzuwenden, doch glauben wir, daß diese Lösung im Interesse eines raschen und zweckmäßigen Verfahrens sowohl für den Versicherungsträger, als auch für den Leistungswerber selbst, gerechtfertigt erschien.

- 12 -

Sollte aber das Sozialministerium am Vorschlag einer Trennung der beiden Verfahren festhalten, meinen wir, daß zur Vermeidung von Spekulationen und dem Anwachsen zu hoher Überbezüge wenigstens eine Frist von 6 Monaten bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme für die Weitergewährung festgelegt werden soll. Dies ist auch damit vertretbar, daß eine Verzögerung des Wiederaufnahmeverfahrens eher mutwillig geschehen dürfte und Spekulationen nicht Vorschub geleistet werden sollte. Auch die Einschränkung der Rückforderung nur nach den Tatbeständen des § 91 Abs. 2 bis 5 ASGG erscheint uns nicht ausreichend. Da uns bekannt ist, daß die Meldevorschriften bei Ausgleichszulagenbeziehern oder bei Zusatzeinkommen, die zum Ruhem einer Leistung führen würden, relativ oft verletzt werden, meinen wir, daß nur ein partielles Interesse an einer Weitergewährung der Leistung zu vertreten sei.

Wir regen daher an, daß im Interesse der Versicherten und der Versicherungsträger eine Konzentration des Wiederaufnahmeverfahrens mit dem Leistungsstreitverfahren als zweckmäßigste und beste Lösung eingeführt werden sollte.

Zu Art. V Z. 11 und Z. 12 (§ 446 a und § 447):

Der Novellierungsvorschlag sieht vor, daß die Beteiligung der Versicherungsträger an fremden Einrichtungen anderer Träger in Zukunft nur noch mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig sein soll. Auch soll in Zukunft jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere beim Erwerb, einer Belastung oder Veräußerung sowie die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden erst nach Zustimmung des Hauptverbandes und der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig sein. Bisher galt diese Genehmigungspflicht nur dann, wenn die entsprechende Investition einen Betrag von 5 % der Erträge des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hatte.

Wir erkennen zwar nicht das Motiv der Erläuterungen, daß damit einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen entsprochen werden soll, glauben aber, daß der Vorschlag zu rigide ist. Es sieht so aus, als ob die Selbstverwaltung der Versicherungsträger in keinem Fall einer Investition in der Lage wäre, diese nach den Grundsätzen einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung durchzuführen und unbedingt eine Kontrolle des Hauptverbandes und der Aufsichtsbehörden benötige.

Wenngleich noch die Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeit von Trägern der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen im Interesse einer Koordination der Auslastung der Einrichtungen verständlich ist, muß dennoch dagegen eingewendet werden, daß durch die Dezentralisation der Versicherungsträger und ihrer Einrichtungen oft unnötige Transportkosten entstehen könnten und bei geringfügigen Investitionen infolge des relativ langen Genehmigungsverfahrens und die damit bedingten Verzögerungen Mehrkosten entstehen könnten. Es ist auch fraglich, ob in jedem Fall der Spitzenfunktionär des Trägers mit einer Obmannverfügung Gebrauch machen würde, um diese Mehrkosten abzuwenden. Wir glauben daher, daß der Novellierungsvorschlag zu § 447 ASVG in dieser Form nicht erfolgen sollte und im Interesse einer rationellen zweckmäßigen und unbürokratischen Verwaltung die bestehende Obergrenze für die Verfügungsfreiheit der Selbstverwaltung beibehalten werden sollte.

Zu Art. V Z. 13 lit. b und Z. 15 lit. b (§ 447 a Abs. 3 und § 447 c Abs. 4):

Wegen der Situation des Bundeshaushalts erheben wir gegen die Sisitierung des Beitrages des Bundes von 100 Millionen Schilling pro Jahr zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger im Dauerrecht keine Einwendungen, weil dies in den letzten Jahren im Übergangsrecht schon ständig der Fall war. Wir meinen aber, daß aus diesem Grund um so dringlicher unsere Reformvorstellungen zur Neuordnung der Bestimmungen über den Ausgleichsfonds der Krankenversicherung realisiert werden sollten. Es ist uns auch bekannt, daß die meisten Krankenversicherungsträger unseren Reformvorschlägen positiv gegenüberstehen. Zusätzlich werden noch Ergänzungen und kleinere Änderungen verlangt, die wir ebenfalls für diskussionswürdig halten. Wir urgieren daher im Interesse einer ausgewogenen und gerechten Mittelverteilung legistisch die Neuordnung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger durchzuführen. In diesem Sinne begrüßen wir auch den Novellierungsvorschlag, daß binnen 6 Monaten ab der Antragstellung die Entscheidung des Präsidialausschusses über verlangte Zuwendungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Zu Art. V Z. 21 (§ 502 Abs. 1 und Abs. 6):

Die neuerliche Erweiterung der Begünstigungstatbestände auf Zeiten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 Auslandsrentenübernahmegesetz und die Nachentrichtung nach § 502 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung des Entwurfs erscheinen uns zu kostspielig. Diese Fassung würde darauf hinauslaufen, daß durch die Ausweitung der Begünstigungstatbestände allein im Bereich der Pensionsversicherung der Angestellten die damit zusätzlich notwendigen Leistungen die Sparmaßnahmen der Novelle kompensieren würden. Wir haben bereits zu Beginn unserer Stellungnahme darauf hingewiesen,

- 14 -

daß wir wohl Verständnis für politisch und rassistisch Verfolgte haben, daß aber zumindest irgendein Anknüpfungspunkt an die österreichische Sozialversicherung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gegeben sein müßte, um Leistungen zu rechtfertigen. Die Erläuterungen geben selbst zu, daß der Vorschlag aus humanitären Erwägungen im Gegensatz zum Versicherungsprinzip gemacht wurde. Die Ausführungen der Erläuterungen, wonach den Pensionsversicherungsträgern "keine wesentlichen Mehrausgaben" erwachsen würden, sind nicht stichhaltig. Das Ministerium meint auch, daß die Kosten infolge der bestehenden Sozialversicherungsabkommen reduziert würden. Wenn man sich aber die Export- und Importbilanz im Verhältnis zu den Staaten ansieht, mit denen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, wird erkennbar, daß jene Länder, für die Personen mit Begünstigungszeiten in Frage kommen, schon bisher wesentlich höhere Millionenbeträge an Pensionsleistungen erhielten, als dies umgekehrt nach Österreich der Fall war. Auch besteht bis heute noch kein Sozialversicherungsabkommen mit den USA.

Wir meinen daher, daß im Sinne der budgetären Erfordernisse entweder eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes in Betracht gezogen werden soll und hiefür auch klar der budgetäre Aufwand ermittelt werden soll, um den wirklich berücksichtigungswürdigen Fällen zu helfen.

Sollte das Ministerium bei dem gegebenen Vorschlag bleiben, verlangen wir aber, daß erst eine Emigration nach dem vollendeten 15. Lebensjahr zu Begünstigungstatbeständen führen soll bzw. daß zumindest nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bis 31.12.1959 Versicherungszeiten in Österreich erworben worden sind. Außerdem meinen wir, daß die neuerliche Nachentrichtungsmöglichkeit realistischeren Geldwertverhältnissen angepaßt werden müßte und daher im Sinne des Äquivalenzprinzips ein wesentlich höherer Beitrag von den begünstigten Personen zu verlangen wäre.

Abschließend meinen wir, daß auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht immer sogleich durch zusätzliche Begünstigungstatbestände unterlaufen werden sollte. Diesbezüglich erscheint uns auch die Übergangsbestimmung als zu weitgehend, daß über Antrag auch Altfälle in die neuen Begünstigungsregelungen einbezogen werden können.

Zu Art. V Z. 24 (Anlage 1 zum ASVG, Nr. 43):

Grundsätzlich haben wir gegen die vorgesehene Erweiterung dieser Berufskrankheit keinen Einwand. Wir meinen aber, daß eine präzisere Abgrenzung geschaffen

werden sollte, ob der Antigeneinfluß nur auf berufliche Tätigkeiten zurückgeht und nicht auf private.

Zu Art. VII Abs. 1:

Wir glauben, daß die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs und unserer vorgeschlagenen Modifikation ebenfalls für das Jahr 1987 vorgesehen werden müssen und diese Übergangsbestimmung daher zu erweitern ist. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der rückwirkende Eingriff die schon vorgenommenen Planungen und Investitionsentscheidungen der Versicherungsträger wesentlich beeinflußt und keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben sind.

Zu Art. VII Abs. 2:

Obwohl wir grundsätzlich positiv zum neuen Ermittlungsverfahren der Aufwertungszahl nach § 108 a ASVG eingestellt sind, meinen wir, daß aus budgetären Gründen für das Jahr 1988 noch die alte Rechtslage angewendet werden soll. Art. VII Abs. 2 sollte daher zur Gänze entfallen.

Zusätzlich verlangen wir die im Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle vorgeschlagene Novellierung des Angehörigenbegriffes in § 123 Abs. 8 ASVG aufzunehmen. Diese erscheint umso dringlicher geboten, als die Vorarlberger Gebietskrankenkasse durch das Grenzgängerproblem wesentliche Abgänge erleidet, die auch teilweise mit Mitteln des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gedeckt werden müssen.

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse führt an, daß es noch immer zahlreiche gut verdienende Grenzgänger in die Schweiz und in das Fürstentum Liechtenstein gibt, welche als Angehörige ihrer im Inland pflichtversicherten Ehegatten in den Genuß von Krankenversicherungsleistungen kommen, ohne selbst - trotz eines überwiegend über der Höchstbeitragsgrundlage liegenden Einkommens - einen Beitrag hiezu leisten zu müssen. Demgegenüber liegt die Beitragsgrundlage des pflichtversicherten Ehegatten in der Regel weit unter dem Einkommen seines im benachbarten Ausland arbeitenden Ehepartners. Wenn man berücksichtigt, daß bei der Normierung von Leistungsansprüchen für Angehörige ausschließlich das Sozialprinzip maßgebend ist, so steht die geschilderte Situation der Grenzgänger in einem krassen Widerspruch zum Motiv des Gesetzgebers zu § 123 ASVG und ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

- 16 -

Weiters verlangen wir zusätzlich die Ausdehnung des Bemessungszeitraums für das Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeld, wie er durch die jüngste Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz für das Arbeitslosengeld vorgesehen wurde. Dies würde zumindest einen einheitlichen sechsmonatigen Bemessungszeitraum bedeuten. Langfristig sollte, ebenso wie es in der Arbeitslosenversicherung geplant ist, eine Jahresbemessungsgrundlage aufgrund der Beitragsgrundlagen beim Hauptverband mit Aufwertungsfaktoren eingeführt werden. Dieser Vorschlag wäre sozial gerechter und würde auch ökonomischer für die Verwaltung und die Dienstgeber sein.

Schließlich ersuchen wir noch um die Bereinigung von Härtefällen, die sich in der letzten Zeit ergeben haben. Trotz einer notwendig gewordenen Pensionsreform sollten hiefür Lösungen getroffen werden. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage zwei besonders krasse Fälle mit drei Lösungsmöglichkeiten zwecks Beseitigung dieser Härten.

Wir sind auch zwecks näherer Erläuterungen unserer Vorschläge jederzeit zu einem Gespräch mit dem Sozialministerium bereit.

Wir ersuchen abschließend unsere Vorschläge in die Regierungsvorlage zum Entwurf einer 44. ASVG-Novelle aufzunehmen.

Gleichzeitig erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Beilage



Der Generalsekretär:

Problemfall Hutticher.

Pension zum Stichtag 1.7.1983 S 4.347,--.

Versicherungsdauer: 31 Versicherungsjahre nach dem ASVG,
anschließend

13 Versicherungsjahre nach dem GSVG

Wesentlich höhere Beitragsgrundlagen nach dem ASVG, fast immer
Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG.

Normale Bemessungsgrundlage von S 5.110,-- x 6,75 % Steigerungsbetrag

B 55 Bemessungsgrundlage S 5.617,-- x 41,25 % Steigerungsbetrag,

Grundbetrag 30 % von S 5.617,--.

Problemfall Ing. Doms:

Pensionshöhe (monatlich) mit Stichtag 1.5.1986 S 2.876,10.

Versicherungsmonate nach dem ASVG: 307, anschließend

Versicherungsmonate nach dem GSVG: 129

Bemessungsgrundlage nach dem GSVG: S 4.325,--

Wesentlich höhere Bemessungsgrundlage nach dem ASVG

In beiden Fällen ist ersichtlich, daß durch die alleinige Leistungszuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wesentliche Nachteile bei der Pensionsermittlung eingetreten sind. Beide Pensionen wurden von der SVA.d.gewerblichen Wirtschaft korrekt ermittelt. In beiden Fällen ist es aber für den Pensionisten unverständlich,

- 2 -

daß seine Haupterwerbszeiten als unselbstständig Erwerbstätiger lediglich im Steigerungsbetrag Berücksichtigung finden. Diese Härtefälle ergeben sich trotz eines relativ langen Erwerbslebens dieser Versicherten. Typisch für diese Versicherten dürfte sein, daß sie mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit keine hohen Gewinne erzielten, weil sie einerseits sehr hohe Betriebsausgaben hatten und andererseits der Konkurrenzdruck nur eine bestimmte Preisgestaltung zuließ.

Lösungsmöglichkeiten:

1. Wiedereinführung des *pro rata temporis*-Prinzips der Wanderversicherung vor 1979. Auch im zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht besteht dieses Prinzip weiter aufrecht und es ist nicht einzusehen, daß Inländer mit einer Wanderversicherung schlechter behandelt würden als solche Versicherten mit Versicherungszeiten in zwei oder mehr Staaten, mit denen ein SV-Abkommen besteht.
2. Wenn die normale Altersgrenze erreicht ist, sollte geprüft werden können, ob nach den Versicherungszeiten des ASVG eine eigene Leistung zustande käme. Ist dies der Fall, dann sollte für diese Pensionisten die Möglichkeit bestehen, wenigstens die höhere Leistung, die dann in ihren Steigerungsbeträgen aber nur Versicherungszeiten nach dem ASVG umfaßt, in Anspruch zu nehmen.
3. Eine weitere Lösungsmöglichkeit wäre die Einführung einer B 45 neben der B 55 im GSVG, was alternierend dann auch im ASVG erfolgen müßte.